

► Privatliquidation

Analog-Abrechnung videogestützter Prozeduren

| FRAGE: „Kann man den Zuschlag 5298 (Bildverstärker-Radiographie) eigentlich auch analog ansetzen für andere videogestützte Prozeduren? Zum Beispiel für Laparoskopien/Pelviskopien oder urologische endoskopische Eingriffe bzw. für den Einsatz des Da-Vinci-Systems? Offiziell ist dieser Zuschlag analog nur für die Gastroenterologen konzipiert, oder?“ |

ANTWORT: Primär ist dieser Zuschlag tatsächlich für den Bereich der Gastroenterologie konzipiert worden. Dementsprechend waren im Beschluss des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer (BÄK) auch nur die Ziffern 682 bis 689 als zuschlagsberechtigt aufgeführt (Deutsches Ärzteblatt 99, Heft 3 vom 18.01.2001, Seite A 144–145). Aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlten die Ziffern 691 und 692, diese wurden jedoch nachträglich in den zuschlagsberechtigten Ziffernkreis aufgenommen. Möglich erscheint der Zuschlag auch bei Bronchoskopien nach den Ziffern 677, 678 sowie 679 (Mediastinoskopie), wobei hierzu keine offiziellen Stellungnahmen der BÄK vorliegen.

Bei endoskopisch durchgeführten Eingriffen in der **Urologie** ist aus unserer Sicht ein entsprechender Zuschlag unter der Voraussetzung möglich, dass nicht nur ein Videokameraaufsatz Verwendung findet, sondern anstelle einer herkömmlichen Glasfaseroptik ein CCD-Chip zur digitalen Bilderzeugung Anwendung findet. Diese Auffassung wird u. a. auch im Kommentar Hoffmann-Kleinken ausschließlich im Rahmen urologischer Eingriffe vertreten. Erfahrungen bezüglich der Erstattung durch Kostenträger liegen uns hierzu allerdings nicht vor.

Bei **Laparoskopien** bzw. **Pelviskopien** ist davon auszugehen, dass der Zuschlag nicht berechnungsfähig ist, wohl aber eine dem Eingriff vorausgehende diagnostische Laparoskopie bzw. Pelviskopie (Ziff. 700 bzw. 1155).

Für die Anwendung des **Da-Vinci Systems** ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Leistungsvariante eines Eingriffs handelt, deren erhöhter Aufwand allenfalls über den Steigerungssatz berücksichtigt werden kann.

► Privatliquidation

Abrechnung der Patientenanleitung zur Heparin-s.c.-Gabe

| FRAGE: Wir leiten Patienten zur s.c.-Injektion von Heparin im Rahmen einer OP an. Gibt es Möglichkeiten, das nach GOÄ abzurechnen? |

ANTWORT: Grundsätzlich gibt es für derartige Anleitungen keine eigene Leistungsziffer. Wird die Anleitung von einem Arzt vorgenommen, ist eine Abrechnung einer Beratung ggf. möglich. Wird die Leistung an Pflegepersonal delegiert, scheidet eine Abrechnung aus. Dies ist im Übrigen sogar bei einer tatsächlichen Herparingabe während stationärer wahlärztlicher Behandlung der Fall, wenn diese s.c.-Injektion nicht durch den liquidationsberechtigten Arzt oder dessen Vertreter erfolgt.

Zuschlag bei
diversen internis-
tischen Prozeduren
anzusetzen

Anleitung
als Beratung
abrechenbar